

**Satzung
der Gemeinde Hagen a.T.W.
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche
Wasserversorgung der Grundstücke im Ortsteil Niedermark
(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgung im Ortsteil Niedermark entstehen, werden Gebühren und Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung wie folgt erhoben:
 - a) zur Deckung der Investitionsaufwendungen Beiträge nach §§ 2 und 3 der Satzung (§ 6 NKAG),
 - b) für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach § 4 der Satzung (§5 NKAG).
- (2) Die Abgaben sind öffentlich-rechtlicher Art.

**§ 2
Beiträge**

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung wird ein Beitrag nach Einheitssätzen erhoben.

Er beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) für den Anschluss jedes Wohngebäudes | 1.470,00 € |
| b) für den Anschluss einer baulichen Anlage auf einem Industrie- oder Gewerbegrundstück | 2.550,00 € |

**§ 3
Beitrag für unbebaute Grundstücke**

- (1) Für unbebaute Grundstücke, die durch eine öffentliche Wasserleitung erschlossen sind, wird ein Beitrag in Höhe des Beitrages gemäß § 2 erhoben.
- (2) Der Beitrag nach Abs. 1 wird bei Anforderung des endgültigen Beitrages nach § 2 voll angerechnet.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen alle Grundstücke, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut werden dürfen. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Wasserleitung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Wassergebühr setzt sich zusammen aus einer Wasserbenutzungsgebühr für die abgenommene Wassermenge und einer Grundgebühr. Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Grundgebühr wird unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für den Betrag ist der Wasserzähler.
- (3) Die Gebühr beträgt:
 - Wasserbenutzungsgebühr je m³ 1,05 €.
 - Grundgebühr je geeichten gemeindeeigenen Wasserzähler 2,50 € pro Monat.Eine Staffelung nach Nenngrößen erfolgt nicht.
- (4) Der Verbrauch wird jährlich abgelesen und festgestellt. Für das laufende Jahr werden analog zu den Steuerterminen vierteljährlich Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauchs des Vorjahres erhoben.
- (5) Hat der Wasserzähler den Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorvergangenen Ablesezeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Bei Wasserversorgung über ein Standrohr z.B. bei Großveranstaltungen, Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und bei Lieferung von Bauwasser beträgt die Gebühr für einen Kubikmeter Wasser 1,50 €.
- (7) Für die Herausgabe des Standrohres wird eine Kautionshöhe von 300 € fällig. Der Benutzer hat für die Beschädigung und den Verlust des Standrohres aufzukommen.
Alle weiteren Kosten, wie z.B. Installation, Desinfektion des Standrohres werden nach tatsächlichem Aufwand mit den jeweils gültigen Stundensätzen abgerechnet.
- (8) Die hinterlegte Kautionshöhe kann zur Abgeltung der Erstattung der Kosten und der Wassergebühr verwendet werden.
- (9) Sofern bei vorübergehender Wasserentnahme nach Abs. 6 der Wasserverbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann, wird er im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.

§ 5 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den in der Satzung festgesetzten Gebühren und Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geregelten Höhe erhoben.

§ 6

Entstehung der Zahlungspflicht

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die Bestimmungen des § 3 sind zu beachten.
- (2) Ergibt sich bei der Zählerprüfung nach Mess- und Eichgesetz, dass der Wasserzähler über die Fehlergrenze von +/- 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so hat der Wasserabnehmer Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren für die zu viel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Benutzungsgebühr für die zu wenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den Zeitraum des laufenden und der beiden vorhergehenden Ableseabschnitte beschränkt.

§ 7

Abgabepflichtige, Haftung

- (1) Abgabepflichtiger*e ist, wer im Erhebungszeitpunkt Eigentümer*in des an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers*in der/die Erbbauberechtigte abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung des/der Abgabepflichtigen wird nicht dadurch berührt, dass er/sie auf Grund der bestehenden Preisbildungsverordnungen berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter*innen, Pächter*innen und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.
- (3) Neben dem/der Abgabepflichtigen haften für die Zahlung der Gebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten nach den Verhältnissen ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem/der Eigentümer*in vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.
- (4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder ersatzweise mit dem 1. dem Wechsel folgenden Monats über. Die etwaige persönliche Haftung des/der Rechtsvorgängers*in bleibt hiervon unberührt.
- (5) Melden der/die bisherige und der/die neue Abgabepflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erlangt die Gemeinde hierüber auch nicht auf andere Weise Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vor dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.

§ 8

Heranziehung zu den Abgaben

- (1) Die Veranlagungsergebnisse werden dem/der Abgabepflichtigen für den Beitrag einmalig, für die Benutzungsgebühren jährlich durch Heranziehungsbescheid mitgeteilt.
- (2) Der Heranziehungsbescheid hat alle Veranlagungsmerkmale und den Hinweis auf die zugrundeliegenden Bestimmungen der Ortssatzung und der Abgabenordnung zu enthalten, so dass der/die Abgabepflichtige in der Lage ist, die Richtigkeit des Heranziehungsbescheides selbst nachzuprüfen.

- (3) Über die gemäß § 11 zu leistenden Vorauszahlungen sind gleichfalls Bescheide zu erteilen.

§ 9

Fälligkeit und Beitreibung der Abgaben

- (1) Der Beitrag ist binnen eines Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach Zählerstand sind zu dem im Heranziehungsbescheid bezeichneten Fälligkeitstermin zu zahlen. Die für das laufende Jahr zu zahlenden Abschlagszahlungen sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Rückständige Gebühren und Beiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Abgabeforderungen gemäß dieser Satzung gelten die für die Gemeinden maßgeblichen Vorschriften.

§ 11

Vorauszahlungen

Die Gemeinde ist berechtigt, von der/dem Abgabepflichtigen Vorauszahlungen der Benutzungsgebühren für ein Vierteljahr zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Abgabepflichtigen fruchtlos vollstreckt worden ist, oder wenn er bereits wiederholt mit den Zahlungen in Verzug geraten ist.

§ 12

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 13

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde von den Veräußerern als auch von den Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§14
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG

§ 15
Rechtsmittel

Gegen den Bescheid der Gemeinde kann Klage erhoben werden. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke im Ortsteil Niedermark an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 18.10.2001, zuletzt geändert am 08.10.2015, außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.

Siegel

Gausmann
Bürgermeister